

Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Werkzeugen und Normalien

I. Allgemeines

Geschäftsbeziehung zwischen uns (Lieferer) und dem Besteller richten sich ausschließlich nach den nachstehenden Bedingungen, die auch für künftige Verträge ausschließlich vereinbart sind. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nicht Vertragsgegenstand, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, es sei denn, es würde hierüber im Einzelfall eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen.

II. Angebot

Alle Angebote und Kostenvorschläge sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsannahme (Auftragsbestätigung) zustande. Der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung regelt die Vertragsbeziehung abschließend. Nicht darin enthaltene Nebenabreden werden nicht Vertragsinhalt. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Preis und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Für Normalien: Auftragswert unter € 75,00 erfolgt die Abrechnung bei Versand per Nachnahme inkl. 2 % Skonto.

Bei Auftragswert über € 75,00 per Lieferschein und Rechnung. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen zu leisten.

Für Werkzeuge: Werkzeuge sind generell kundenspeziell aufgebaut, deshalb gilt für diese extra konstruiert und gefertigten Waren: 50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung. 35 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind. 15 % bei Abnahme. Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind wir berechtigt, bankübliche Sollzinsen, mindestens jedoch 5 % zu berechnen. Im Falle des Verzuges berechnen wir ebenfalls bankmäßige Sollzinsen, sofern der Besteller nicht nachweist dass der Schaden wesentlich niedriger liegt als diese Pauschale. Auch nach Eintritt des Verzuges werden mindestens die vereinbarten Fälligkeitszinsen geschuldet. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens bleibt vorbehalten. Vor Bezahlung alter, bereits fälliger Rechnungen aus früheren Lieferungen wird auf neue Rechnungen kein Skontoabzug gewährt Die Zahlungen gelten jeweils auf die älteste fällige Schuld. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Aufrechnung mit Gegenforderungen sind unzulässig soweit die Ansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Annahme des Auftrages wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Gerät der Besteller mit einer fälligen Forderung in Verzug, so werden sämtliche offenen Rechnungen sofort zahlungsfällig, und wir sind berechtigt Vorkasse zu verlangen. Erhalten wir nachträglich Informationen über das Vorliegen einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers oder stellt sich nachträglich heraus, dass die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich schlechter waren, als sie sich für uns dargestellt haben, berechtigt uns dies gleichfalls Vorkasse zu verlangen.

IV. Lieferzeit/Haftung

Die angegebenen Lieferzeiten sind Zirkazeiten. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Zu Teilleistungen sind wir berechtigt Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Ein- und Ausfuhrsperrungen, Streiks, Lieferverzögerungen von wesentlichen Rohstoffen und ähnliche Umstände verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Sofern vorauszusehen ist dass die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Aus der Verlängerung der Lieferzeit, auch im Falle des Rücktritts, kann der Besteller keine Schadenersatzansprüche herleiten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Setzt uns der Besteller bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, mit der Erklärung, dass er nach Fristablauf die Annahme der Leistung ablehne, ist bei Nichteinhaltung dieser Frist der Besteller zum Rücktritt berechtigt Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungs- und Nichterfüllungsschadens stehen dem Besteller statt des Rücktrittsrechtes nur dann zu, wenn sich die Lieferung aufgrund vorsätzlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit eines Organes oder leitenden Angestellten des Lieferers verzögert Das gleiche gilt im Falle von uns zu vertretener Unmöglichkeit. Sollte dennoch eine Haftung in Frage kommen, so ist diese für alle Schäden auf den Wert der von uns gelieferten und von dem Besteller eingesetzten Waren begrenzt. Eine Ersatzpflicht wegen mittelbaren Schadens besteht nicht.

V. Rücktritt vom Vertrag

Verweigert der Besteller ohne Rechtsgrund die Durchführung des Vertrages, so ist der Lieferer berechtigt, anstelle der Vertragserfüllung eine Abstandsentschädigung in Höhe von 30 % des Rechnungsbetrages geltend zu machen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass dem Lieferer ein Schaden nicht entstanden ist, oder dass der Schaden wesentlich geringer ist als die geltend gemachte Abstandsentschädigung.

VI. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Werkzeuge und Waren werden ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Werkzeuge/Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung - bei Bezahlung durch Schecks oder Wechsel bis zu deren Einlösung - sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche oder einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Besteller darf die Liefergegenstände (also auch Gegenstände, die nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung gemäß den nachfolgenden Bedingungen in unserem Miteigentum stehen) weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Liefergegenstände durch uns liegt soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Von Pfändungen und jeder anderen drohenden Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände benachrichtigen. Der Besteller ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferten Gegenstände zu verarbeiten und im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern:

a) Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, und zwar unentgeltlich und ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Nach dem gleichen Modus bestimmt sich der für uns im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Ware zustehenden Miteigentumsanteile, und zwar auch, wenn eine der Sachen als Hauptsache anzusehen ist. Die durch Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

b) Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware mit fremder Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand gelten die Forderungen nur in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware als abgetreten. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Bestellers können wir ferner verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem bevollmächtigt der Besteller uns schon jetzt für diesen Fall, die Abnehmer von der Vorausabtretung zu unterrichten. Wir verpflichten uns, gegebene Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als deren Wert die gegen den Besteller noch bestehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt

VII. Mängelrügen, Gewährleistung

Geringfügige oder handelsübliche Abweichungen von Qualität, Maßen und Mengen bilden keinen Grund zur Beanstandung. Für die Eignung der gelieferten Gegenstände zu bestimmten Verwendungszwecken haften wir nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Werden mit dem Besteller die Materialzusammensetzung, Konstruktion etc. besprochen und genehmigt der Besteller dies, so haften wir nur für ordnungsgemäße Herstellung entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Eingang auf ordnungsgemäße Beschaffenheit vertragsgemäße Erfüllung und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen bedürfen der Schriftform. Bei erkennbaren Mängeln müssen die Beanstandungen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware erfolgen. Mängel, die bei Ordnungsgemäßer kaufmännischer Untersuchung nicht festgestellt werden können, sind bei Verlust des Rügerechtes innerhalb von 6 Monaten seit Eingang der Ware beim Lieferer geltend zu machen. Im Falle von fristgerecht gerügten Sachmängeln kann nur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verlangt werden. Schlagen Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandelung) zu verlangen.

VIII. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen. Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, lediglich für grob schuldhaftes Verhalten des Lieferers selbst unserer Organe oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit der genannten Personen ist ausgeschlossen und besteht nur, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich eine vertragliche Hauptpflicht verletzen und dadurch Schaden verursacht haben. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Soweit nach unseren Bedingungen eine Haftung gegeben ist, darf der Schadenersatz jedoch den entstandenen Verlust und den entgangenen Gewinn nicht übersteigen, welche die Partei, die den Vertrag verletzt hat, bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die sie gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folge nach Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

IX. Versand

Der Versand erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel und Urkundenprozesse ist der Sitz des Lieferers, wenn er und der Besteller Vollkaufleute im Sinne des HGB sind. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Hager Kaufrechts.

XI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.